

Bericht über die ersten Sitzungen des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen

Norman Weiß

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Reguläre Sitzungen
- III. Sondersitzungen
- IV. Ausblick

I. Einleitung

Der Menschenrechtsrat wurde mit Resolution 60/251 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Nachfolgeeinrichtung der Menschenrechtskommission eingesetzt. Die Generalversammlung folgte damit einer Empfehlung des Generalsekretärs in dessen Bericht „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“¹. Die 47 Mitglieder wurden am 9. Mai 2006 gewählt, das Gremium trat am 19. Juni 2006 seine Arbeit an.² Im ersten Jahr sollte sich der Menschenrechtsrat schwerpunktmäßig mit der künftigen Ausgestaltung seiner Arbeitsweise befassen, um die geforderte Überprüfung vornehmen und gegebenenfalls eine neue Konzeption entwickeln zu können.

Bisher fanden 2 reguläre und drei außerordentliche Sitzungen des Menschenrechtsrates in Genf statt. Die regulären Sitzungen waren dieser organisatorischen Arbeit ge-

widmet, und der Rat befaßte sich mit wichtigen inhaltlichen Fragestellungen, die von der Menschenrechtskommission und ihren Mechanismen vorbereitet worden waren.

Die außerordentlichen Sitzungen des Menschenrechtsrates kreisten allesamt um israelische Militäreinsätze. Eine Befassung mit Darfur fand bislang keine Mehrheit im Menschenrechtsrat, dem Sudan angehört; aber auch die Menschenrechtslage in Sri Lanka oder Usbekistan wurde dem Gremium zwar vorgetragen, doch sah die Mehrheit auch hier keinen Bedarf für Stellungnahmen.³

II. Reguläre Sitzungen

1. Erste Sitzung

Die erste reguläre Sitzung wurde vom 19. bis zum 30. Juni 2006 abgehalten. Der Rat verabschiedete mehrere Resolutionen und Entscheidungen sowie zwei Erklärungen des Präsidenten.

So beschloß der Rat die „International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance“ und

¹ UN-Dok. A/59/2005 (2005).

² Hierzu: Norman Weiß, Der neugeschaffene Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, in: MRM 2006, S. 80-86; Gunnar Theissen, Mehr als nur ein Namenswechsel, Der neue Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, in: VN 2006, S. 138-146.

³ Siehe die Pressemeldung von *Human Rights Watch*, UN: Rights Council Disappoints Again, Fails to Take Action on Darfur, Sri Lanka and Uzbekistan vom 6. Oktober 2006, unter <http://hrw.org/english/docs/2006/10/06/global14354.htm> abrufbar, und die Reaktion von *Amnesty International*, UN Human Rights Council: Member governments must do more to build an effective Council, abrufbar unter: <http://web.amnesty.org/pages/un-index-eng> (diese und alle anderen Internetseiten am 27. November 2006 besucht).

leitete den Text an die Generalversammlung zur Annahme weiter.⁴

Unter dem Titel "Working group of the Commission on Human Rights to elaborate a draft declaration in accordance with paragraph 5 of the General Assembly resolution 49/214 of 23 December 1994" verabschiedete der Rat den Entwurf einer Deklaration der Generalversammlung über die Rechte indigener Völker und leitete dieser den Text zur weiteren Befassung zu.⁵

Der Rat beschäftigte sich mit der Arbeit der "Open-ended Working Group on an optional protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights", deren Mandat er für zwei weitere Jahre verlängerte und die er beauftragte, einen Entwurf für ein Fakultativprotokoll zum Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu erarbeiten.⁶ Damit soll der Diskussion über die Möglichkeit einer Individualbeschwerde auch unter diesem Menschenrechtsvertrag neuer Schub verliehen werden.⁷

Der Menschenrechtsrat befaßte sich mit einem Bericht der von der Menschenrechtskommission eingerichteten Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung, deren Bericht⁸ er zustimmend zur Kenntnis nahm. Er verlängerte das Mandat der Arbeitsgruppe um zwei weitere Jahre und forderte sie auf, sich im ersten Quartal 2007 für fünf Arbeitstage zu treffen. Der Rat forderte die "High-level task force on the right to development" ebenfalls auf, sich für fünf Arbeitstage zu treffen, um über

bestimmte Empfehlungen der Arbeitsgruppe noch vor Ende 2006 zu beraten.⁹

Sodann setzte sich der Rat mit der Arbeit der "Intergovernmental Working Group on the Effective Implementation of the Durban Declaration and Programme of Action" auseinander. Er unterstützte in seiner Resolution¹⁰ die Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die die Arbeitsgruppe in ihrem Bericht¹¹ über ihre vierte Sitzung zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban formuliert hatte. Außerdem forderte der Rat das Büro der Hockkommissarin für Menschenrechte auf, fünf hochqualifizierte Experten beiderlei Geschlechts zu berufen, die untersuchen sollen, welche inhaltlichen Lücken es in den relevanten Dokumenten zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und verwandter Intoleranz gibt. In Austausch mit den Vertragsorganen, dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen von Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und verwandter Intoleranz und anderen Experten soll diese Fünfergruppe ein Grundlagendokument mit konkreten Empfehlungen zur Schließung dieser Lücken erarbeiten; darunter ein neues Fakultativprotokoll zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung oder andere geeignete Dokumente. Gleichzeitig forderte der Menschenrechtsrat den Rassendiskriminierungsausschuß (CERD) auf, eine Studie über Möglichkeiten zur verbesserten Anwendung und Umsetzung des Übereinkommens, beispielsweise zusätzliche Empfehlungen oder ein aktualisiertes Überwachungsverfahren, durchzuführen. Beide Studien sollen der Intergovernmental Working Group zu ihrer fünften Sitzung vorgelegt werden; das Mandat der Arbeitsgruppe wurde um weitere drei Jahre verlängert.

⁴ UN-Dok. A/HRC/RES/1/1 vom 29. Juni 2006. Alle Dokumente können über die Seiten des Menschenrechtsrates (www.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/) abgerufen werden.

⁵ UN-Dok. A/HRC/RES/1/2 vom 29. Juni 2006

⁶ UN-Dok. A/HRC/RES/1/3 vom 29. Juni 2006.

⁷ Hierzu beispielsweise *Norman Weiß*, Für eine bessere Durchsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte – braucht der Sozialpakt ein Fakultativprotokoll?, in: MRM, Themenheft 25 Jahre Internationale Menschenrechtspakte, 2002, S. 151-160 m.w.Nw.

⁸ UN-Dok. E/CN.4/2006/26.

⁹ UN-Dok. A/HRC/RES/1/4 vom 30. Juni 2006.

¹⁰ UN-Dok. A/HRC/RES/1/5 vom 30. Juni 2006.

¹¹ UN-Dok. E/CN.4/2006/18.

Außerdem fällt der Menschenrechtsrat u.a. zwei sehr wichtige Entscheidungen:

Die erste¹² betraf die Fortführung aller Mandate, Mechanismen, Funktionen und Verantwortlichkeiten der Menschenrechtskommission; hier galt es, während der Übergangszeit eine Lücke zu vermeiden, die gerade im sensiblen Bereich des Menschenrechtsschutzes nicht hinzunehmen gewesen wäre. Deswegen entschied der Rat:

“1. [...] to extend exceptionally for one year, subject to the review to be undertaken by the Council in conformity with General Assembly resolution 60/251, the mandates and the mandate holders of all the special procedures of the Commission on Human Rights, of the Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights as well as the procedure established in accordance with Economic and Social Council resolution 1503 (XLVIII) of 27 May 1970, as listed in the annex to the present decision;”

Er forderte die betreffenden Personen und Einrichtungen auf, ihre Arbeit fortzusetzen.

Die zweite Entscheidung¹³ betraf die in GV-Res. 60/251 vorgesehene „universelle, regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der jedem Staat obliegenden und von ihm eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte“. Hier setzte der Rat eine allen Mitgliedstaaten offenstehende, zwischen den Tagungen zusammentretende zwischenstaatliche Arbeitsgruppe ein, die die Modalitäten dieses Überprüfungsmechanismus erarbeiten soll. Diese Arbeitsgruppe soll dafür zehn Arbeitstage (oder zwanzig dreistündige Arbeitstreffen) zur Verfügung haben.

In seiner zweiten Erklärung¹⁴ verurteilte der Präsident des Menschenrechtsrates

jegliche Akte von Geiselnahmen; diese stellten schwere, nicht zu rechtfertigende Verbrechen dar.

2. Zweite Sitzung

Die zweite reguläre Sitzung des Rates fand vom 18. September bis zum 6. Oktober statt und wurde am 27. November 2006 noch einmal aufgenommen und endgültig abgeschlossen. Es folgt ein Überblick über die behandelten Themen (bei Redaktionsschluß lagen die endgültigen Resolutionen noch nicht vor).

Mit Entscheidung 2/101 beendete der Menschenrechtsrat ein Verfahren nach Resolution 1503, das sich mit der Menschenrechtssituation in Kirgisien befaßte, nachdem er feststellen konnte, daß die neue kirgisische Regierung die Mißstände abgestellt hatte.

Die in der zweiten Sondersitzung (infra II.2) einberufene Expertenkommission berichtete über die Aufnahme ihrer Tätigkeit und die Vorbereitung einer Reise in den Libanon, die für den Zeitraum vom 23. September bis zum 6. Oktober anberaumt wurde.

Zwei Resolutionsentwürfe beschäftigten sich mit Menschenrechtsverletzungen durch Israel und thematisieren (1) die israelischen Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalems und der Golanhöhen¹⁵ und (2) die Menschenrechtssituation in den besetzten palästinensischen Gebieten (Follow-up zu Resolution HRC/S-1/1)¹⁶.

Außerdem befaßte sich der Rat auf Antrag Kubas mit einseitigen Zwangsmaßnahmen und bekräftigt eine einschlägige Resolution seiner Vorgängereinrichtung, der Menschenrechtskommission (2005/14).¹⁷ Ebenfalls auf Antrag Kubas behandelte der Rat das Recht auf Entwicklung.¹⁸ Hierbei un-

¹² UN-Dok. A/HRC/DEC/1/102, “Extension by the Human Rights Council of all mandates, mechanisms, functions and responsibilities of the Commission on Human Rights”.

¹³ UN-Dok. A/HRC/DEC/1/103, “The Universal Periodic Review”.

¹⁴ UN-Dok. A/HRC/1/PRST/2.

¹⁵ UN-Dok. A/HRC/2/L.12.

¹⁶ UN-Dok. A/HRC/2/L.13.

¹⁷ UN-Dok. A/HRC/2/L.14.

¹⁸ UN-Dok. A/HRC/2/L.15.

terstrich er die Millenniumsentwicklungsziele, forderte eine Demokratisierung des Systems der internationalen Beziehungen und begrüßte regionale Initiativen wie NEPAD¹⁹. Die Arbeit der Vereinten Nationen und aller ihrer Untergliederungen sollte mit Blick auf das Recht auf Entwicklung geprüft und neu ausgerichtet werden (sog. Mainstreaming).

Auf Antrag Rußlands sollen die Bedeutung der Integrität des Justizsystems²⁰ unterstrichen und die Nichthinnehmbarkeit von Praktiken, die zeitgenössische Formen von Rassismus, rassistische Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und verwandte Intoleranz befeuern,²¹ betont werden.

III. Sondersitzungen

1. Erste Sondersitzung

Die erste Sondersitzung fand am 5./6. Juli 2006 statt. Ausweislich des hierüber vorgelegten Berichts²² befaßte sich der Menschenrechtsrat in einer Resolution mit der Menschenrechtssituation in den besetzten palästinensischen Gebieten. Mit 29 zu 11 Stimmen bei 5 Enthaltungen verurteilte der Rat das israelische Vorgehen ausdrücklich und forderte die Beendigung der israelischen Militäroperationen und die Freilassung der palästinensischen Offiziellen. Die Resolution, die unter anderem von verschiedenen arabischen Staaten, Kuba, der Volksrepublik China und Rußland unterstützt wurde, fordert dazu auf, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Menschenrechte genauestens einzuhalten.²³

Die im Rat vertretenen acht EU-Mitgliedstaaten sowie Japan, Kanada und die Ukraine stimmten unter Hinweis auf die Unausgewogenheit der Resolution, die

weder die Freilassung des entführten israelischen Soldaten noch die Einstellung des Beschusses israelischen Territoriums mit Kassam-Raketen forderte, mit Nein.²⁴

Außerdem entschied der Rat in diesem Zusammenhang, den Sonderberichterstatter über die besetzten palästinensischen Gebiete²⁵ dringend zu einer Tatsachenermittlungsmission zu entsenden.

2. Zweite Sondersitzung

In seiner zweiten Sondersitzung am 11. August verurteilte der Rat die schweren Menschenrechtsverletzungen und den Bruch des humanitären Völkerrechts durch den israelischen Militäreinsatz im Libanon. Diese Entscheidung erging mit 27 zu 11 Stimmen (Deutschland, Finnland, Frankreich, Japan, Kanada, die Niederlande, Polen, Rumänien, Tschechien, die Ukraine und das Vereinigte Königreich) bei acht Enthaltungen.

Immerhin ruft der Menschenrechtsrat in Nr. 5 der Resolution "all concerned parties" dazu auf, sich Gewaltanwendungen gegenüber der Zivilbevölkerung zu enthalten und in jedem Fall die Genfer Konventionen von 12. August 1949 zu beachten.

Ferner entschied der Rat in dieser Resolution, eine hochrangige Expertenkommission (Commission of Inquiry) einzuberufen, um u.a. die zielgerichtete Tötung von Zivilisten durch Israel und die Art der von der israelischen Armee eingesetzten Waffen zu untersuchen.

¹⁹ Näheres bei: Marcus Röhmer, New Partnership for Africa's Development – Nepad, in: MRM 2002, S. 168-175.

²⁰ UN-Dok. A/HRC/2/L.20.

²¹ UN-Dok. A/HRC/2/L.21.

²² UN-Dok. A/HRC/S-1/3.

²³ UN-Dok. A/HRC/S-1/L.1/Rev.1.

²⁴ Vgl. demgegenüber Amnesty International, First Special Session of the UN Human Rights Council: Situation of human rights in the Occupied Palestinian Territories, Stellungnahme vom 5. Juli 2006, AI Index: MDE 15/063/2006 (Public), unter: <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGMDE150632006?open&of=ENG-ISR> abrufbar.

²⁵ Umfassend zu den Hintergründen und den aktuellen Fragestellungen: Gerd Seidel, Die Palästinafrage und das Völkerrecht, in: AVR 2006, S. 121-158.

3. *Dritte Sondersitzung*

Diese Sondersitzung fand am 15. November 2006 statt und widmete sich dem Einfall israelischen Militärs in die besetzten palästinensischen Gebiete.

Die verabschiedete Resolution²⁶ bringt das Entsetzen des Rates über den Schrecken der Tötung palästinensischer Zivilisten in Beit Hanoun zum Ausdruck und verdammt die israelische Tötung von Zivilpersonen, darunter Frauen, Kinder und Ärzte. Die Resolution fordert die strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen. Der Menschenrechtsrat verurteilt die schweren und systematischen Menschenrechtsverletzungen, die Israel als Besatzungsmacht, unter anderem durch die Zerstörung von Häusern und Infrastruktur begeht. Er fordert eine sofortige Beendigung dieser Menschenrechtsverletzungen und die Einstellung des wiederholten militärischen Vordringens.

Die Resolution wurde mit 32 zu acht Stimmen (Deutschland, Finnland, Kanada, die Niederlande, Polen, Rumänien, Tschechien und das Vereinigte Königreich) bei sechs Enthaltungen angenommen.

IV. **Ausblick**

Die dritte Sitzung hat unmittelbar nach Abschluß der wiederaufgenommenen zweiten Sitzung begonnen und endete am 8. Dezember 2006. Die vierte Sitzung ist für vier Wochen anberaumt (12. März bis 6. April 2007).

²⁶ UN-Dok. A/HRC/S-3/1.